

MAB

Ausbildungen

Medizinische Assistenzberufe

- ✓ Desinfektionsassistentenz
- ✓ Ordinationsassistentenz
- ✓ Röntgenassistentenz
- ✓ Laborassistentenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

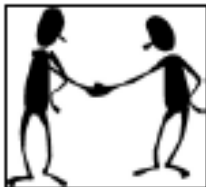
wir freuen uns, dass Sie die Ausbildung zum „Desinfektionsassistenten/zur Desinfektionsassistentin“, zum „Ordinationsassistenten/zur Ordinationsassistentin“, zum „Röntgenassistenten/zur Röntgenassistentin“ oder zum „Laborassistenten/zur Laborassistentin“ im BFI der AK Vorarlberg anstreben möchten.

Als Rechtsträger der Ausbildung fungiert das BFI der AK Vorarlberg in Feldkirch, welches nach eduQua und ÖCert zertifiziert ist.

Für die Ausbildung kommen die gesetzlichen und allgemeinen Bestimmungen gemäß MAB-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012 und der MAB-Ausbildungsverordnung BGBl. II Nr. 282/2013 vom 30. September 2013 in der geltenden Fassung zur Anwendung, wie auch die AGBs des BFI der AK Vorarlberg.

Ziel der Ausbildung ist das Erlangen der Berufsfähigkeit mit einem staatlich anerkannten Abschluss, nach den aktuellen Vorgaben des Bundesgesetzes für medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz BGBl. I Nr. 89/2012).

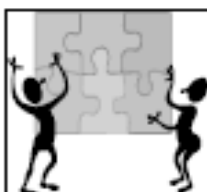
Zur Erreichung des Lernzieles begleiten uns folgende Grundsätze:



1. Ein soziales Miteinander



2. Motivation und aktive Teilnahme am Unterricht



3. An der Herausforderung wachsen

1. Schwerpunkt des MAB-Gesetzes

Mit 01.01.2013 ist ein neues Bundesgesetz für die Ausbildung der medizinischen Assistenzberufe (MAB-Gesetz) in Kraft getreten. Durch dieses Bundesgesetz werden die Berufe und die Ausbildungen in den medizinischen Assistenzberufen geregelt.

Die Berufsbilder und die Ausbildungen der neuen Gesundheitsberufe (MAB) wurden entsprechend den aktuellen Bedürfnissen des Gesundheitswesens gestaltet.

- Anforderungsgerechte Ausbildung
- Modularer Aufbau (Bausteine)
- Gemeinsames Basismodul
- Berufsspezifisches Aufbaumodul
- Möglichkeit der Weiterbildung – Medizinische Fachassistenz
- Zugang zur Berufsreifeprüfung für Medizinische Fachassistenz

Mit den rechtlichen Rahmenbedingungen soll die Berufsverweildauer „gesteigert“, die Dropout-Rate gesenkt und die Berufschancen erhöht werden.

2. Zielgruppe

Sozialkompetente Personen, die einen Beruf im Gesundheitswesen oder die Absolvierung eines MAB-Aufbaumodules anstreben.

3. Aufnahme in die Ausbildung (gemäß MAB-AV § 7)

Über die Aufnahme in eine MAB-Ausbildung entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des Lehrgangs.

Voraussetzungen:

- das Mindestalter von 18 Jahre
- die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren (Bewerbungsgespräch, Aufnahmetest)
- die erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe oder die Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz
- ein Erstberuf (bei Ordinationsassistenten nicht erforderlich)
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung (ärztliches Attest)
- die zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit (Strafregisterauszug) und

- bei dualer Ausbildung in der Ordinationsassistenten das Vorliegen eines Dienstverhältnisses einschließlich der Einverständniserklärung des/der Dienstgebers/in nachzuweisen.

4. Anrechnung von Prüfungen und Praktika

Anrechnungen von Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

- einer Ausbildung zu einem Gesundheits- oder Sozialberuf,
- einer allgemein- oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule,
- eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums,
- einer Ausbildung in einem Lehrberuf oder
- einer anerkannten Ausbildung im Bereich Sterilgutversorgung

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen durch die Leitung bzw. Direktion insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

Eine Anrechnung auf die kommissionelle Abschlussprüfung im Rahmen eines MAB-Aufbaumoduls gemäß den Anlage 2 bis 8 (MAB-Gesetz) ist nicht möglich.

5. Allgemeine Bestimmungen über die theoretische und praktische Ausbildung nach dem MABG (Medizinische Assistenzberufe Gesetz)

Die Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen sowie die Mitarbeit sind verpflichtend. Die Anwesenheit wird überprüft und im Klassenbuch dokumentiert. Es besteht eine Anwesenheitspflicht in allen Fächern. Jegliches Fernbleiben vom Unterricht muss spätestens am selben Unterrichtstag an die Campusverantwortliche oder die Lehrgangsleitung gemeldet werden.

5.1. Desinfektionsassistenten

Ausbildungsdauer beträgt im Durchschnitt 12 Monate und umfasst:

Basismodul:	120	Unterrichtsstunden (UE) Theorie
Aufbaumodul:	104	Unterrichtsstunden (UE) Theorie evt. plus 45h Anatomie
	426	Stunden praktische Ausbildung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt die Berufsbezeichnung „Desinfektionsassistent“/Desinfektionsassistentin“ zu führen.

5.2. Ordinationsassistentenz

Ausbildungsdauer beträgt im Durchschnitt 12 Monate

Basismodul:	120	Unterrichtsstunden (UE) Theorie
Aufbaumodul:	190	Unterrichtsstunden (UE) Theorie
	340	Stunden praktische Ausbildung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt die Berufsbezeichnung „Ordinationsassistent“/„Ordinationsassistentin“ zu führen.

5.3. Röntgenassistentenz

Ausbildungsdauer beträgt im Durchschnitt 18 Monate und umfasst:

Basismodul:	120	Unterrichtsstunden (UE) Theorie
Aufbaumodul:	321	Unterrichtsstunden (UE) Theorie
	859	Stunden praktische Ausbildung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt die Berufsbezeichnung „Röntgenassistent“/„Röntgenassistentin“ zu führen.

5.4. Laborassistentenz

Ausbildungsdauer beträgt im Durchschnitt 18 Monate und umfasst:

Basismodul:	120	Unterrichtsstunden (UE) Theorie
Aufbaumodul:	321	Unterrichtsstunden (UE) Theorie
	859	Stunden praktische Ausbildung

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt die Berufsbezeichnung „Laborassistent“/„Laborassistentin“ zu führen.

Eine Unterrichtsstunde (UE) im Rahmen der theoretischen Ausbildung dauert 45 Minuten. Eine Praktikumsstunde im Rahmen der praktischen Ausbildung dauert 60 Minuten.

6. Berufsbilder - MAB-Ausbildungen am BFI der AK Vorarlberg

6.1. Berufsbild – Desinfektionsassistentenz

§ 4. (1) Die Desinfektionsassistentenz umfasst die Reduktion und Beseitigung von Mikroorganismen und parasitären makroskopischen Organismen in Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

Der Tätigkeitsbereich der Desinfektionsassistentenz umfasst:

- die Übernahme von kontaminiertem Instrumentarium sowie die Vorbereitung und Durchführung der weiteren manuellen und maschinellen Reinigung.
- die Durchführung von Sicht- und Funktionskontrollen am gereinigten Instrumentarium
- die Vorbereitung des gereinigten Instrumentariums für und die Durchführung der Desinfektion und Sterilisation mittels Dampfsterilisatoren,
- das Reinigen, Warten und Vorbereiten der im Rahmen der Desinfektion, Sterilisation und Entwesung eingesetzten Geräte sowie die Beseitigung einfacher Ablaufstörungen,
- die Überwachung, Kontrolle und Dokumentation des Desinfektions- und Sterilisationsprozesses,
- die Lagerung von Sterilgut und Kontrolle des Haltbarkeitsdatums sowie die Aufbereitung und Entsorgung von Ver- und Gebrauchsgütern,
- die Durchführung der Desinfektion von Medizinprodukten sowie die Flächendesinfektion,
- die Reduktion und Beseitigung (Entwesung, Entlausung) parasitärer makroskopischer Organismen von Menschen, Objekten und räumen mittels chemischer Substanzen,
- die Einhaltung der Sicherheits- und Qualitätsstandards im Rahmen der Desinfektion, Sterilisation und Entwesung.

6.2. Berufsbild – Ordinationsassistentenz

§ 9 (1) Die Ordinationsassistentenz umfasst die Assistenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht.

Der Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistentenz umfasst:

- die Durchführung einfacher Assistenz Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen,
- die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik,
- die Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
- die Betreuung der Patienten/-innen
- die Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung.
- Der Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistentenz umfasst auch die Durchführung der für den Betrieb der Ordination erforderlichen organisatorischen und administrativen Tätigkeiten.

6.3. Berufsbild - Röntgenassistentz

§ 10 (1) Die Röntgenassistentz umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht.

Der Tätigkeitsbereich der Röntgenassistentz umfasst:

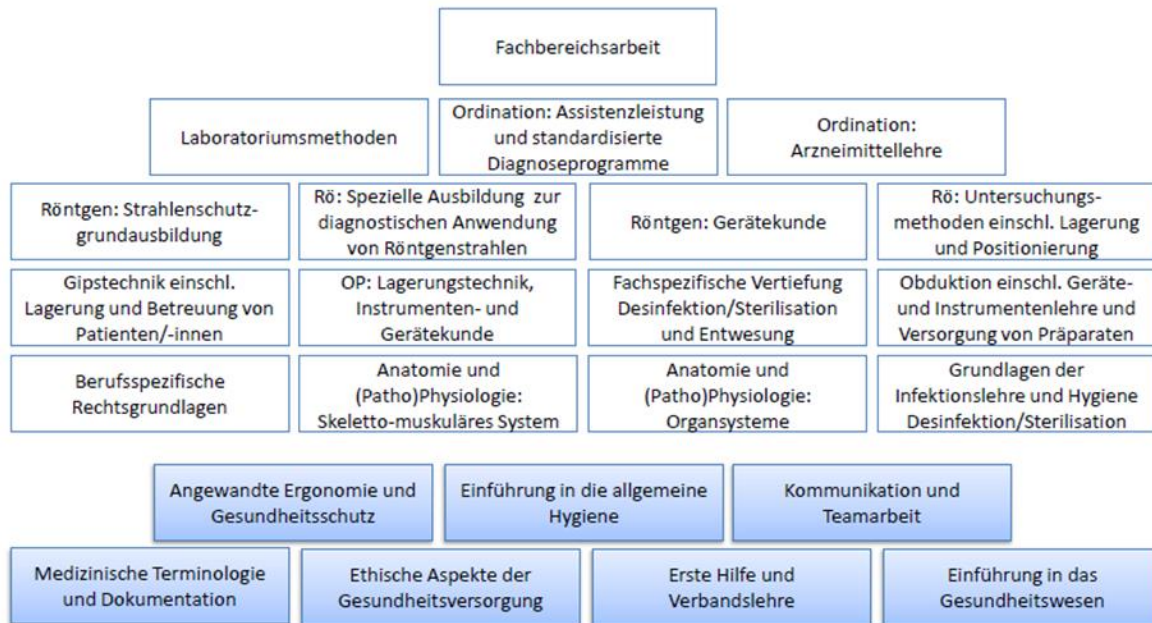
- die Durchführung von standardisierten Thorax-Röntgen,
- die Durchführung von standardisierten Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems,
- die Durchführung von standardisierten Knochendichtemessungen,
- die Durchführung von standardisierten Mammographien,
- die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen
- mittels Computertomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
- die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen
- mittels Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
- die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes,
- die Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von Patienten/-innen bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen,
- die Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume,
- das Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien.

6.4. Berufsbild – Laborassistentz

§ 6 (1) Die Laborassistentz umfasst die Durchführung automatisierter und einfacher manueller Routineparameter im Rahmen von standardisierten Laboruntersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht.

- Der Tätigkeitsbereich der Laborassistentz umfasst Tätigkeiten in der Präanalytik, der Analytik und der Postanalytik gemäß Abs. 3 bis 5.
-
- die Mitwirkung an der Gewinnung von Untersuchungsmaterialien einschließlich der Blutentnahme aus der Vene und den Kapillaren,
- die Vorbereitung der Geräte, Reagenzien und Proben
- die Überprüfung der Geräte auf Funktionstüchtigkeit einschließlich deren Qualitätskontrolle
- Tätigkeiten in der Analytik sind die Durchführung einfach automatisierter und einfacher manueller Analysen von Routineparametern
- Tätigkeiten in der Postanalytik sind insbesondere
- die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Gerätes hinsichtlich der konkreten Probe,
- die Dokumentation der Analyseergebnisse
- die Archivierung bzw. Entsorgung des Probenmaterials und
- die Wartung der Geräte

7. Übersicht der Inhalte diverser MAB-Ausbildungen



8. MAB-Basiskompetenzen

Der/Die Absolvent/in,

- hat einen Überblick über die wesentlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Gesundheitsberufe sowie deren Rechtsgrundlagen,
- erkennt Notfälle und setzt die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- verfügt über Grundkenntnisse im Sinne eines Grundverständnisses für hygienerelevante Maßnahmen im medizinischen Kontext,
- verfügt über Basisfertigkeiten der Kommunikation und setzt diese im Rahmen der Teamarbeit ein,
- Ist sich im Umgang mit Patienten/-innen der Bedeutung der Wahrung der Menschenrechte und einer kultursensiblen und zielgruppenorientierten Haltung bewusst,
- Ist mit den Mindestanforderungen an eine Patientendokumentation vertraut und verfügt über Grundkenntnisse der medizinischen Terminologie,
- Kann ergonomische Prinzipien im Alltag anwenden,
- Hat einen Einblick in exemplarische ethische Spannungsfelder der Gesundheitsversorgung.

9. Fächerübersicht – Inhalte und Aufbau

9.1. MAB- Basismodul

MAB-Basismodul für alle MAB-Ausbildungen	UE	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Erste Hilfe und Verbandslehre	30	Lehrkraft
Einführung in das Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitsberufe	15	Lehrkraft
Ethische Aspekte der Gesundheitsversorgung	10	Lehrkraft
Einführung in die allgemeine Hygiene	10	Lehrkraft
Angewandte Ergonomie, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung	15	Lehrkraft
Kommunikation und Teamarbeit	20	Lehrkraft
Medizinische Terminologie und Dokumentation	20	Lehrkraft
Gesamt	120	

Das Basismodul muss positiv vor Beginn eines MAB-Aufbaumoduls abgeschlossen sein.

Sollte eines oder mehrere Fächer im Basismodul negativ beurteilt worden sein, besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung.

Werden beide Wiederholungsprüfungen negativ beurteilt, müssen alle Fächer vom Basismodul wiederholt werden.

9.2. MAB-Aufbaumodul – Desinfektionsassistentz

MAB-Aufbaumodul Desinfektionsassistentz	UE	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation	31	Lehrkraft
Fachspezifische Vertiefung (Sterilgutversorgung, Entwesung)	60	Prüfungskommission
Berufsspezifische Rechtsgrundlage	9	Lehrkraft
Kommunikation in der Ordination bzw. Praktikumsreflexion	4	Lehrkraft
Gesamt	104	
Anatomie und (Patho-)Physiologie: Organsysteme und Bewegungsapparat – optional bei Zustandekommen des Aufbaumoduls „Ordinationsassistentz“	45	Lehrkraft

Praktische Ausbildung Desinfektionsassistentz	Mindeststunden
Krankenanstalten Sanitätsbehörden	426

9.3. MAB-Aufbaumodul Ordinationsassistentenz

MAB-Aufbaumodul Ordinationsassistentenz	UE	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Anatomie und (Patho-)Physiologie: Organsysteme und Bewegungsapparat	45	Lehrkraft
Diagnostische und therapeutische Maßnahmen	62	Prüfungskommission
Arzneimittellehre	14	Prüfungskommission
Administration	25	Prüfungskommission
Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation	31	Lehrkraft
Berufsspezifische Rechtsgrundlage	9	Lehrkraft
Kommunikation in der Ordination bzw. Praktikumsreflexion	4	Lehrkraft
Gesamt	190	

Praktische Ausbildung Ordinationsassistentenz	Mindeststunden
ärztliche Ordination, ärztliche Gruppenpraxis, selbstständige Ambulatorien, Sanitätsbehörden. nicht bettenführenden Krankenanstalten	340

9.4. MAB-Aufbaumodul Röntgenassistentenz

MAB-Aufbaumodul Röntgenassistentenz	UE	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Anatomie und (Patho-)Physiologie: Organsysteme und Bewegungsapparat	45	Lehrkraft
Anatomie und (Patho-)Physiologie: Skelettomuskuläres System	40	Lehrkraft
Röntgen- und MRT-Geräte, Röntgen- und MRT-Untersuchungen und Strahlenschutz	196	Prüfungskommission
Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation	31	Lehrkraft
Berufsspezifische Rechtsgrundlage	9	Lehrkraft
Gesamt	321	

Praktische Ausbildung Röntgenassistentenz	Mindeststunden
Krankenanstalten Röntgeninstitute	859

9.5. MAB – Aufbaumodul Laborassistentenz

MAB-Aufbaumodul Laborassistentenz	UE	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Anatomie und (Patho-)Physiologie: Organsysteme und Bewegungsapparat	45	Lehrkraft
Allgemeine Laboratoriumsmethoden, einschließlich Probenvorbereitung und automatisierte Analytik Allgemeine chemische, klinischchemische und immunologische Grundlagen	236	Prüfungskommission
Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation	31	Lehrkraft
Berufsspezifische Rechtsgrundlage	9	Lehrkraft
Gesamt	321	

Praktische Ausbildung Laborassistentenz	Mindeststunden
Krankenanstalten Labore lt. Vorgaben	859

10. Leistungsfeststellung

Die Lehrgangsteilnehmer/innen sind zur Teilnahme an der Ausbildung verpflichtet. Im Rahmen der Ausbildungen sind von den Lehrkräften der Unterrichtsfächer die Kompetenzen zu überprüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren.

10.1. Basismodul

Im Rahmen des MAB-Basismoduls ist die Erreichung der MAB-Basiskompetenzen von den Lehrkräften der Unterrichtsfächer zu überprüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren.

Die Leistungsfeststellung kann in Form:

- eines mündlichen Verfahrens (z.B. Einzelprüfung, Präsentation) oder
- eines schriftlichen Verfahrens (z.B. Test, schriftliche Arbeit) durchgeführt werden.

Sie hat auf Grundlage objektiver und am Kompetenzerwerb orientierter Beurteilungskriterien zu erfolgen.

Die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen sind zeitgerecht über die Form und die Termine der Leistungsfeststellung zu informieren.

Bei Präsentationen oder Projektarbeiten ist eine angemessene Vorbereitungszeit vorzusehen.

Für den Beginn des Aufbaumoduls ist ein positiver Abschluss des Basismoduls notwendig.

10.2. Alle MAB-Aufbaumodule

Die Leistungsfeststellung kann mittels:

- eines mündlichen Verfahrens (z.B. Einzelprüfung, Präsentation) oder
- eines schriftlichen Verfahrens (z.B. Test, schriftliche Arbeit)

erfolgen.

Die Lehrgangsteilnehmer/innen werden zeitgerecht über die Form und die Termine der Leistungsfeststellung informiert. Bei Präsentationen oder Projektarbeiten wird eine angemessene Vorbereitungszeit vorgesehen.

10.3. Negative Beurteilung - Wiederholungsmöglichkeiten

Bei negativer Leistungsbeurteilung ist dem/der Lehrgangsteilnehmer/in eine Wiederholung zum ehestmöglichen Termin, frühestens jedoch nach einer Woche, zu ermöglichen. Die neuerliche Beurteilung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“. Ist die Leistungsbeurteilung erneut „nicht genügend“, steht eine zweite Wiederholungsmöglichkeit offen. Führt auch die zweite Wiederholung zu einer negativen Beurteilung, ist das gesamte MAB-Basismodul/Aufbaumodul zu wiederholen.

Das MAB-Basismodul kann höchstens einmal wiederholt werden (MAB-AV § 21).

Als Grundlage für die Wiederholungsmöglichkeiten gilt jeweils die aktuelle Ausbildungsverordnung des MAB-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012.

10.4. Leistungsfeststellung und –beurteilung – Abwesenheit

Kann ein/eine Lehrgangsteilnehmer/in auf Grund von gerechtfertigter Abwesenheit im Sinne der Lehrgangsordnung in einem Unterrichtsfach nicht beurteilt werden, ist die Leistungsfeststellung und -beurteilung zum ehestmöglichen Termin und spätestens innerhalb eines Jahres nachzuholen.

Ist die Leistungsfeststellung und -beurteilung eines/einer Lehrgangsteilnehmers/in in einem Unterrichtsfach auf Grund von ungerechtfertigter Abwesenheit nicht möglich, ist das betreffende Unterrichtsfach mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

Ob gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Abwesenheitsgründe im Sinne der Lehrgangsordnung vorliegen, entscheidet die Lehrgangsleitung nach Anhörung des/der Lehrgangsteilnehmers/in (MAB-AV § 22).

11. Kommissionelle Abschlussprüfung

Am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen.

Die Lehrgangsleitung überprüft die Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet, ob der/die Lehrgangsteilnehmer/in zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen ist.

Die Leitung hat die Prüfungstermine den Lehrgangsteilnehmer/innen unverzüglich und nachweislich bekannt zu geben.

Die kommissionelle Abschlussprüfung umfasst die Inhalte der Unterrichtsfächer (siehe Punkt 7 – Fächerübersicht Aufbaumodule), bei denen eine Leistungsfeststellung und –beurteilung durch die Prüfungskommission vorgesehen ist.

11.1. Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholungsmöglichkeiten

Wird die kommissionelle Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, darf diese zweimal vor der Prüfungskommission wiederholt werden.

Wiederholungen der kommissionellen Abschlussprüfung sind zum ehestmöglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen durchzuführen.

Die Termine für die Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung sind von der Prüfungskommission festzusetzen (MAB-AV § 28).

11.2. Kommissionelle Abschlussprüfung - Wiederholung der Ausbildung

Wenn die zweite Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, hat der/die Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in das MAB-Aufbaumodul zur Gänze zu wiederholen.

Ein MAB-Aufbaumodul kann höchstens einmal wiederholt werden (MAB-AV § 29).

Informationen und Anmeldungen:

Vivien Heep
Telefon: 05522 70200-1920
vivien.heep @bfi-vorarlberg.at

oder:

Telefon: 05522 70200
service@bfi-vorarlberg.at